

Wirtschaft und anderer gesellschaftlicher Bereiche, erfüllen zentrale Koordinierungs- und Kontrollaufgaben, bereiten die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer sowie die Entscheidungen des Ministerrates vor und gewährleisten die Durchsetzung der zentralen Rechtsvorschriften. Ihre Arbeitsweise wird durch das Prinzip der persönlichen Verantwortung des Ministers (bzw. des jeweiligen Leiters des zentralen Staatsorgans) gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat gekennzeichnet.

Die *örtlichen Räte* leiten im Auftrage und auf der Grundlage der Beschlüsse der Volksvertretungen und der Beschlüsse der übergeordneten Staatsorgane den staatlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufbau in ihrem Verantwortungsbereich.

Die *Fachorgane der örtlichen Räte* verwirklichen im Auftrage der Räte die Leitung der den Räten unterstehenden Betriebe und Einrichtungen. Sie haben die Beschlüsse der Volksvertretung und des Rates mit vorzubereiten, deren Durchführung zu organisieren und zu kontrollieren. Es ist ihre Aufgabe, die Erfüllung der Beschlüsse gründlich einzuschätzen, fortgeschrittene Erfahrungen auszuwerten und mit den Bürgern wichtige Fragen der Beschlußvorbereitung und -durchführung zu beraten.

Die *Örtlichen Räte* sind der jeweiligen Volksvertretung und gleichzeitig dem Ministerrat bzw. dem jeweils übergeordneten örtlichen Rat unterstellt. Die *Fachorgane der örtlichen Räte* sind sowohl dem jeweiligen Rat als auch dem entsprechenden Fachorgan des übergeordneten Rates bzw. dem entsprechenden Ministerium oder anderen zentralen Organen des Ministerrates unterstellt (vgl. Abb. 7). Das heißt zusammengefaßt: *Die örtlichen Räte und ihre Fachorgane haben eine doppelte Unterstellung* (vgl. §§ 8 und 12 GöV sowie Kap. 14).

#### *Die Justizorgane*

Justizorgane sind die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und die Staatlichen Notariate.

Zu den Justizorganen wird auch das Ministerium der Justiz gerechnet, das im Auftrage des Ministerrates Leitungsfunktionen im Bereiche der Rechtspflege ausübt.

Die Justizorgane werden auch als *Rechtspflegeorgane* bezeichnet, wobei der letztgenannte Begriff umfassender ist als der erstere, da zu den Rechtspflegeorganen auch die Untersuchungs- und Strafvollzugsorgane gehören.<sup>35</sup>

Die *Gerichte* sind Organe, die durch die Rechtsprechung in spezifischer Form die sozialistische Staatspolitik verwirklichen. Die *Rechtsprechung*, die in der DDR nur von Gerichten ausgeübt wird, ist eine Form der verbindlichen Rechtsanwendung. Sie besteht in der Verhandlung und gerichtlichen Entscheidung über Rechtsverletzungen, Rechtsstreitigkeiten oder andere Rechtsangelegenheiten.<sup>36</sup> Die Hauptgebiete der Rechtsprechung sind Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen. Der Gegenstand und das Verfahren der Rechtsprechung sind in einzelnen gesetzlich geregelt.

In der DDR besteht ein *einheitliches Gerichtssystem, das staatliche und gesellschaftliche Gerichte umfaßt* (Art. 92 Verfassung; vgl. auch Kap. 15). Es ist entsprechend den Grundsätzen des sozialistischen Staatsaufbaus gegliedert. An seiner Spitze steht das *Oberste Gericht*, das höchste rechtssprechende Organ der DDR, dem die Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte obliegt (vgl. §§ 36 ff. GVG). Das Oberste Gericht ist ein zentrales Organ, der sozialistischen Staatsmacht, ein Organ der Volkskammer (Art. 93 und 74 Verfassung).

Als örtliche staatliche Gerichte üben die *Bezirks- und Kreisgerichte* Rechtsprechung aus.

Das Kreisgericht ist das staatliche Gericht mit der umfassendsten Zuständigkeit auf allen Gebieten der Rechtsprechung; mehr als 90 Prozent aller in erster Instanz bei den staatlichen Gerichten anhängigen Verfahren werden von diesem für die Bevölkerung leicht zugänglichen Gerichtsorgan entschieden.

Staatliche Gerichte sind auch die *Militärobergerichte* und *Militärgerichte*, die Rechtsprechung in Militärstrafsachen nach den gleichen materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen ausüben wie die anderen staatlichen Gerichte und deren Rechtspre-

35 Grundlagen der Rechtspflege. Lehrbuch, Berlin 1983, S. 15 f.

36 Vgl. a. a. O., S. 45 f.